



**Gemeinde Dotternhausen
Zollernalbkreis**

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dotternhausen

(Bekanntmachungssatzung)

vom 21.11.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Formen kommunaler Veröffentlichungen

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

§ 3 Ersatzbekanntmachung

§ 4 Notbekanntmachung

§ 5 Inkrafttreten



Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen in der Sitzung vom 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen

Präambel

Die dem Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Gesetze geben unterschiedliche Formen für kommunale Veröffentlichungen vor. Mit der vorliegenden Satzung regelt die Gemeinde Dotternhausen die Anforderungen und Verfahrensweisen, die mit der jeweils gesetzlich vorgegebenen Form verbunden sind.

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Satzung auf die Nennung aller Geschlechtsformen verzichtet, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen.

§ 1 Formen kommunaler Veröffentlichungen

Kommunale Veröffentlichungen im Rahmen des Verwaltungshandelns erfolgen entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch ortsübliche Bekanntgabe.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dotternhausen i. S. v. § 1 DVO GemO, Bekanntmachungen von Satzungen sowie die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.



- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes im Internet unter www.dotternhausen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Amtsblattes sind außerdem in begrenzter Anzahl kostenlos während der Sprechzeiten im Bürgerbüro und Meldeamt der Gemeinde Dotternhausen, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen, erhältlich.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie kostenlos zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Bürgerbüro und Meldeamt, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Hierauf ist in der bekanntgemachten Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hinzuweisen, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist dabei zu umschreiben.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Regelungen vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter www.dotternhausen.de unter der Rubrik „Aktuelles“ oder durch Einrücken in den Tageszeitungen Zollernalbkurier/Schwäbische, Schwarzwälder Bote und/oder Südwest Presse in der Print- und/oder Online Ausgabe durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Bürgerbüro und Meldeamt, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachung im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 28.06.1978 (beschlossen am 23.06.1978) außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 21.11.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin